

Verordnung über die Aufhebung und Änderung von Verordnungen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes

vom 18. Mai 2005

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Stoffverordnung vom 9. Juni 1986¹
2. Verordnung vom 23. Dezember 1971² über verbotene giftige Stoffe
3. Giftverordnung vom 19. September 1983³
4. Verordnung vom 4. November 1981⁴ über Desinfektion und Entwesung

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 3. Februar 1993⁵ über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen

Anhang 1

Eidgenössisches Departement des Innern

...

Rekurskommission für Chemikalien

¹ AS 1986 1254, 1988 911, 1989 270 2420, 1991 1981, 1992 1749, 1994 678, 1995 1491
4425 5505, 1997 697, 1998 2009 2863, 1999 39 1362 2045, 2000 703 1949, 2001 522
1758 3294, 2003 940 1345 5421, 2004 3209 4037

² AS 1972 474 791, 1973 962, 1984 1521, 1986 208, 1998 2549

³ AS 1983 1387 1516, 1986 1254, 1992 1175, 1997 697, 1999 56 1362 2036, 2001 522
3294, 2002 1406 1517, 2003 5421

⁴ AS 1981 1786, 2002 573

⁵ SR 173.31

2. Hochmoorverordnung vom 21. Januar 1991⁶

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

¹ Die Kantone treffen nach Anhören der Grundeigentümer und Bewirtschafter die zur ungeschmälernten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltmassnahmen. Sie sorgen insbesondere dafür, dass:

- b. keine Bauten und Anlagen errichtet und keine Bodenveränderungen vorgenommen werden, insbesondere durch den Abbau von Torf, das Pflügen von Moorböden und das Ausbringen von Stoffen oder Zubereitungen im Sinne der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁷ oder von Biozidprodukten im Sinne der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁸; ausgenommen sind, unter Vorbehalt von Buchstabe c, Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels dienen;

3. Flachmoorverordnung vom 7. September 1994⁹

Art. 5 Abs. 2 Bst. b

² Die Kantone sorgen insbesondere dafür, dass:

- b. keine Bauten und Anlagen errichtet und keine Bodenveränderungen vorgenommen werden, insbesondere durch Entwässerungen, das Pflügen sowie das Ausbringen von Stoffen oder Zubereitungen im Sinne der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005¹⁰ oder von Biozidprodukten im Sinne der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005¹¹; ausgenommen sind, unter Vorbehalt der Buchstaben d und e, Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen, die der Aufrechterhaltung des Schutzziels dienen;

4. Waffenverordnung vom 21. September 1998¹²

Art. 3 Sprayprodukte
(Art. 4 Abs. 1 Bst. b WG)

Als Waffen gelten Sprayprodukte zur Selbstverteidigung mit den Reizstoffen nach Anhang 2.

⁶ SR 451.32

⁷ SR 813.11; AS 2005 2721

⁸ SR 813.12; AS 2005 2821

⁹ SR 451.33

¹⁰ SR 813.11; AS 2005 2721

¹¹ SR 813.12; AS 2005 2821

¹² SR 514.541

Art. 17 Abs. 1 Bst. c

¹ Verboten sind der Erwerb, die Herstellung und die Einfuhr folgender Munitionsarten:

- c. Munition mit einem oder mehreren Geschossen zur Freisetzung von Stoffen, die die Gesundheit von Menschen auf Dauer schädigen, insbesondere mit den Reizstoffen nach Anhang 2.

Anhang 2

Reizstoffe

Als Reizstoffe gelten:

- a. CA (Brombenzylcyanid);
- b. CS (o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril);
- c. CN (ω-Chloracetophenon);
- d. CR (Dibenz(b,f)-1,4-oxazepin).

5. Verordnung vom 25. September 1989¹³ über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt

Art. 37 Abs. 1 Bst. g

Aufgehoben

6. Arzneimittelverordnung vom 17. Oktober 2001¹⁴

Art. 1 Abs. 1 Bst. g

Aufgehoben

Art. 40 Sachüberschrift und Abs. 2

Sachüberschrift aufgehoben

² Nichtklinische Prüfungen zur Bestimmung der Eigenschaften oder der Sicherheit von Prüfgegenständen sind unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach der Verordnung vom 18. Mai 2005¹⁵ über die Gute Laborpraxis durchzuführen.

Art. 41 und 42

Aufgehoben

¹³ SR 748.112.11

¹⁴ SR 812.212.21

¹⁵ SR 813.112.1; AS 2005 2795

7. PIC-Verordnung vom 10. November 2004¹⁶

Art. 3 Abs. 1 Bst. j

¹ Wer einen Stoff oder eine Zubereitung nach Anhang 1 an eine einführende PIC-Vertragspartei ausführen will, muss für seine erste Ausfuhr pro Kalenderjahr und Empfängerland spätestens 30 Tage vor der Ausfuhr dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) Folgendes mitteilen:

- j. das Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 53 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005¹⁷.

Art. 18

Die Gebührenpflicht und die Gebührenbemessung für Verwaltungshandlungen des BUWAL nach dieser Verordnung richten sich nach der Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 2005¹⁸.

Anhang 1

(Art. 2 Abs. 1 Bst. a)

In der Schweiz verbotene oder strengen Beschränkungen unterliegende Stoffe und Zubereitungen

Stoffe und Zubereitungen, die in diesem Anhang mit dem Symbol # gekennzeichnet sind, sind zugleich Stoffe und Zubereitungen, die dem PIC-Verfahren unterliegen (Anhang 2).

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS-Nummer(n)	Kategorie
1,1,1-Trichlorethan	71-55-6	Industriechemikalie
1,2-Dibromethan #	106-93-4	Pestizid
1,2-Dichlorethan #	107-06-2	
2-Naphthylamin und seine Salze	91-59-8	Industriechemikalie
2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure und ihre Salze #	93-76-5	Pestizid
2,4,5-Trichlorphenoxyacetylverbindungen		
2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)-propionsäure und ihre Salze		

¹⁶ SR 814.82

¹⁷ SR 813.11; AS 2005 2721

¹⁸ SR 813.153.1; AS 2005 2869

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
2-(2,4,5-Trichlorphenoxy)-propionyl- verbindungen		
4-Aminobiphenyl und seine Salze	92-67-1	Industriechemikalie
4-Nitrobiphenyl	92-93-3	Industriechemikalie
Aldrin #	309-00-2	Pestizid
Arsen	7440-38-2	
Asbest:		Industriechemikalie
Aktinolith #	77536-66-4	
Anthophyllith #	77536-67-5	
Amosit #	12172-73-5	
Krokydolith #	12001-28-4	
Tremolit #	77536-68-6	
Chrysotil	12001-29-5	
Benzidin und seine Salze	92-87-5	Industriechemikalie
Benzol	71-43-2	Industriechemikalie
Binapacryl #	485-31-4	Pestizid
Brommethan	74-83-9	Industriechemikalie
Cadmium	7440-43-9	
Chlordan #	57-74-9	Pestizid
Chlordecon (Kepon)	143-50-0	Pestizid
Chloroform	67-66-3	Industriechemikalie
Cholinchlorid		Pestizid
DDD	72-54-8	
DDE	72-55-9	Pestizid
DDT #	50-29-3	Pestizid
Di- μ -oxo-di-n-butyl-stannyhydroxoboran (DBB)	75113-37-0	Industriechemikalie
Dicofol	115-32-2	Pestizid
Dinoseb, seine Acetate und Salze#	88-85-7	Pestizid
Dinoterb	1420-07-1	Pestizid
DNOC #	534-52-1	Pestizid

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Dieldrin #	60-57-1	Pestizid
Endrin	72-20-8	Pestizid
Ethylenoxid #	75-21-8	Pestizid
FCKW: Alle vollständig halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
Halogenierte Naphthaline (C ₁₀ H _n X _{8-n} mit X=Halogen und 0 ≤ n ≤ 7)		Industriechemikalie
Halone: Alle vollständig halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
HCH (gemischte Isomere) #	608-73-1	Pestizid
Heptachlor #	76-44-8	Pestizid
Heptachlorepoxid	1024-57-3	Pestizid
Hexachlorbenzol #	118-74-1	Pestizid
HFBKW: Alle teilweise halogenierten bromhaltigen Fluorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
HFCKW: Alle teilweise halogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe mit bis zu 3 C-Atomen		Industriechemikalie
Isodrin	465-73-6	Pestizid
Kelevan	4234-79-1	Pestizid
Lindan #	58-89-9	Pestizid
Methoxychlor	72-43-5	Pestizid
Mirex	2385-85-5	Pestizid, Industriechemikalie
Monomethyldibromdiphenylmethan	99688-47-8	Industriechemikalie
Monomethyldichlordiphenylmethan		Industriechemikalie
Monomethyltetrachlordiphenylmethan	76253-60-6	Industriechemikalie
Nonylphenol		Pestizid, Industriechemikalie
Nonylphenoethoxylate		Pestizid, Industriechemikalie
Octabromdiphenylether		Industriechemikalie

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Octylphenol		Pestizid, Industriechemikalie
Octylphenoethoxylate		Pestizid, Industriechemikalie
Parathion #	56-38-2	Pestizid
Pentabromdiphenylether		Industriechemikalie
Pentachlorphenol und seine Salze sowie Pentachlorphenoxyverbindungen #	87-86-5	Pestizid, Industrie- chemikalie
Perthane	72-56-0	Pestizid
Polybromierte Biphenyle (PBB) #	36355-01-8 (hexa-) 27858-07-7 (octa-) 13654-09-6 (deca-)	Industriechemikalie
Polychlorierte Biphenyle (PCB) #	1336-36-3	Industriechemikalie
Polychlorierte Terphenyle (PCT) #	61788-33-8	Industriechemikalie
Quecksilberverbindungen, einschliesslich anorganischer Quecksilberverbindungen, Alkyl-Quecksilberverbindungen und Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilber- verbindungen #		Pestizid
Quintozen	82-68-8	Pestizid
Strobane	8001-50-1	Pestizid
Teeröle	8001-58-9, 61789-28-4, 84650-04-4, 90640-84-9, 65996-91-0, 90640-80-5, 65996-85-2, 8021-39-4, 122384-78-5	Industriechemikalie
Telodrin	297-78-9	Pestizid
Tetrachlorkohlenstoff	56-23-5	Industriechemikalie
Tetrachlorphenol und seine Salze sowie		

Stoff/Zubereitung	Relevante CAS- Nummer(n)	Kategorie
Tetrachlorphenoxyverbindungen		
Toxaphen (Camphechlor) #	8001-35-2	Pestizid
Tris(2,3-dibrompropyl)phosphat #	126-72-7	Industriechemikalie
Tris-azidirinyl-phosphinoxid	545-55-1	Industriechemikalie

8. Störfallverordnung vom 27. Februar 1991¹⁹

Art. 1 Abs. 2 Bst. a und c, Abs. 3 Bst. a und Abs. 5

² Sie gilt für:

- a. Betriebe, in denen die Mengenschwellen für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle nach Anhang 1.1 überschritten werden;
- c. Eisenbahnanlagen, auf denen gefährliche Güter nach der Verordnung vom 3. Dezember 1996²⁰ über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RSD) oder den entsprechenden internationalen Übereinkommen transportiert oder umgeschlagen werden;

³ Die Vollzugsbehörde kann folgende Betriebe oder Verkehrswege im Einzelfall der Verordnung unterstellen, wenn sie auf Grund ihres Gefahrenpotenzials die Bevölkerung oder die Umwelt schwer schädigen könnten:

- a. Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen;

⁵ Für Betriebe oder Verkehrswege, die bei ausserordentlichen Ereignissen die Bevölkerung oder die Umwelt auf eine andere Weise als auf Grund ihrer Stoffe, Zubereitungen, Sonderabfälle, gefährlichen Güter oder auf Grund gentechnisch veränderter oder pathogener Mikroorganismen schwer schädigen könnten, sind die Vorschriften von Artikel 10 USG direkt anwendbar.

Art. 2 Abs. 3

³ Als Gefahrenpotenzial gilt die Gesamtheit der Einwirkungen, die infolge der Mengen und Eigenschaften der Stoffe, Zubereitungen, Sonderabfälle, Mikroorganismen oder gefährlichen Güter entstehen können.

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

¹ Der Inhaber eines Betriebs muss der Vollzugsbehörde einen Kurzbericht einreichen. Dieser umfasst:

¹⁹ SR 814.012

²⁰ SR 742.401.6

- b. eine Liste der Höchstmengen der im Betrieb vorhandenen Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle, welche nach Anhang 1.1 die Mengenschwellen überschreiten, sowie die anwendbaren Mengenschwellen;

Art. 10 Abs. 1 Fussnote

¹ Der Inhaber von Eisenbahnanlagen, auf denen gefährliche Güter nach RSD²¹ transportiert werden, muss zu den durchgeführten Transporten alle zur Ermittlung und Beurteilung des Risikos erforderlichen Angaben wie Zeitpunkt, Klassierung und Masse sowie Abgangs- und Bestimmungsort periodisch erheben und der Vollzugsbehörde in aufbereiteter Form mitteilen.

Anhang 1.1 Titel

Mengenschwellen für Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle

Anhang 1.1 Ziff. 1

Aufgehoben

Anhang 1.1 Ziff. 21 Titel, Abs. 1 und 2

21 Stoffe oder Zubereitungen

¹ Für Stoffe oder Zubereitungen, die in der Tabelle von Ziffer 3 aufgeführt sind, gelten die dort festgelegten Mengenschwellen.

² Für die übrigen Stoffe oder Zubereitungen ermittelt der Inhaber die Mengenschwelle nach den in Ziffer 4 festgelegten Kriterien.

Anhang 1.1 Ziff. 3

**3 Stoffe und Zubereitungen mit festgelegten
Mengenschwellen (Ausnahmeliste)**

Nr.	Stoffbezeichnung	CAS Nr. ¹	MS (kg) ²
1	Acetylen	74-86-2	5 000
2	4-Aminodiphenyl und seine Salze		1
3	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und ihre Salze		100
4	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze		1 000
5	Benzidin und seine Salze		1
6	Benzin (Normalbenzin, Superbenzin)		200 000
7	Bis(chlormethyl)ether	542-88-1	1
8	Chlor	7782-50-5	200
9	Chlormethyl-methylether	107-30-2	1
10	Dimethylcarbamoylchlorid	79-44-7	1
11	Dimethylnitrosamin	62-75-9	1
12	Heizöl, Dieselöl		500 000
13	Hexamethylphosphortriamid	680-31-9	1
14	Kerosin		200 000
15	4,4''-Methylen-bis (2-chloranilin) und seine Salze, pulverförmig		10
16	2-Naphthylamin und seine Salze		1
17	Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxyde, Nickelsulfide, Trinickelsulfid, Dinickeltrioxyd)		1 000
18	4-Nitrodiphenyl	92-93-3	1
19	Methylisocyanat	624-83-9	150
20	Polychlordibenzofurane, in TCDD-Äquivalenten berechnet		1
21	Polychlordibenzodioxine (einschliesslich TCDD), in TCDD-Äquivalenten berechnet		1
22	1,3-Propansulton	1120-71-4	1
23	Schwefeldichlorid	10545-99-0	1 000
24	Wasserstoff	1333-74-0	5 000

¹ Identifikationsnummer eines Stoffes im Chemical Abstract System
² MS(kg) = Mengenschwelle in kg

Anhang 1.1 Ziff. 41

41 Giftigkeit

Kriterien	Werte für Kriterien			
	MS ¹ = 200 kg	MS ¹ = 2000 kg	MS ¹ = 20 000 kg	MS ¹ = 200 000 kg
a. EU-Klassierung	T ⁺	T, C	Xn	Xi
b. akute Toxizität				
– oral(mg/kg)	< 25	25 bis ≤ 200	200 bis ≤ 2000	
– dermal (mg/kg)	< 50	50 bis ≤ 400	400 bis ≤ 2000	
– inhalativ (mg/l 4h)	< 0,5	0,5 bis ≤ 2	2 bis ≤ 20	
c. SDR ² Klassierung				
– Kl. 8		VG ³ I, II		VG ³ III
– Kl. 6.1	VG ³ I	VG ³ II	VG ³ III	

¹ MS = Mengenschwelle
² SR 741.621
³ Verpackungsgruppe

Anhang 1.1 Ziff. 42

42 Brand- und Explosionseigenschaften

Kriterien	Werte für Kriterien			
	MS ¹ = 200 kg	MS ¹ = 2000 kg	MS ¹ = 20 000 kg	MS ¹ = 200 000 kg
a. Brandgefährlichkeitsgrad nach SI ²		E1	E2, AF, HF, F1, F2, O1, O2	F3, F4, O3
b. EU-Klassierung		E	F ⁺ , F, O, R10	
c. Flammpunkt (°C)			≤ 55	>55
d. SDR ³ Klassierung				
– Kl. 3			VG ⁴ I, II	VG ⁴ III

¹ MS = Mengenschwelle
² Sicherheitsinstitut
³ SR 741.621
⁴ Verpackungsgruppe

Anhang 2.1 Titel, Bst. b und e

Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen

Der Inhaber eines Betriebs mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen muss beim Treffen der allgemeinen Sicherheitsmassnahmen insbesondere die folgenden Grundsätze berücksichtigen; er muss:

- b. gefährliche Stoffe oder Zubereitungen soweit möglich durch weniger gefährliche ersetzen oder ihre Mengen beschränken;
- e. Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften geordnet lagern und in einem Verzeichnis erfassen;

Anhang 3.1 Titel Bst. a und b

Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen

Der Inhaber eines Betriebs mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen muss:

- a. die Menge und die Standorte der im Betrieb vorhandenen Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle, welche nach Anhang 1.1 die Mengenschwellen überschreiten, in einem Verzeichnis erfassen; dieses ist bei wesentlichen Änderungen sofort und im Übrigen wöchentlich fortzuschreiben;
- b. die sicherheitstechnisch relevanten Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen nach Buchstabe a schriftlich festhalten;

Anhang 4.1 Titel

Betriebe mit Stoffen, Zubereitungen oder Sonderabfällen

Anhang 4.1 Ziff. 22 Titel

**22 Liste der vorhandenen Stoffe, Zubereitungen oder
Sonderabfälle pro Untersuchungseinheit**

9. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998²²

Art. 3 Abs. 3 Bst. c

³ Von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:

- c. von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird, oder wenn Pflanzenschutzmittel bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.

Art. 7 Abs. 2 Bst. c

² Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen, wenn durch die Einleitung des Abwassers:

- c. der Klärschlamm der zentralen Abwasserreinigungsanlage, der nach dem Klärschlamm-Entsorgungsplan (Art. 18) als Dünger verwendet werden soll, die Anforderungen nach Anhang 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005²³ (ChemRRV) nicht erfüllt; oder

Art. 20 Abs. 3

³ Erfüllt Klärschlamm, der nach dem Klärschlamm-Entsorgungsplan als Dünger verwendet werden soll, die Anforderungen zur Abgabe nach Anhang 2.6 ChemRRV²⁴ nicht, so informiert die Behörde so rasch wie möglich das BLW über die bei den Verursachern getroffenen und vorgesehenen Massnahmen.

Art. 21 Abs. 2

² Geben sie Klärschlamm als Dünger ab, so gilt Anhang 2.6 ChemRRV²⁵.

Art. 29 Abs. 1 Bst. d

¹ Die Kantone bezeichnen bei der Einteilung ihres Gebiets in Gewässerschutzbereiche (Art. 19 GSchG) die besonders gefährdeten und die übrigen Bereiche. Die in Anhang 4 Ziffer 11 beschriebenen besonders gefährdeten Bereiche umfassen:

- d. den Zuströmbereich Z_0 zum Schutz der Wasserqualität oberirdischer Gewässer, wenn das Wasser durch abgeschwemmte Pflanzenschutzmittel oder Nährstoffe verunreinigt ist.

²² SR 814.201

²³ SR 814.81; AS 2005 ...

²⁴ SR 814.81; AS 2005 ...

²⁵ SR 814.81; AS 2005 ...

Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 Nr. 12

Nr.	Parameter	Anforderungen
12	Organische Pestizide (Biozidprodukte und Pflanzenschutz- mittel)	0,1 µg/l je Einzelstoff. Vorbehalten bleiben andere Werte auf Grund von Einzelstoffbeurtei- lungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens.

Anhang 2 Ziff. 22 Abs. 2 Nr. 11

Nr.	Parameter	Anforderung
11	Organische Pestizide (Biozidprodukte und Pflanzenschutz- mittel)	0,1 µg/l je Einzelstoff. Vorbehalten bleiben andere Werte auf Grund von Einzelstoffbeurteilungen im Rahmen des Zulas- sungsverfahrens.

Anhang 4 Ziff. 212 Einleitungssatz und Bst. a

Werden bei der Bodenbewirtschaftung in den Zuströmbereichen Z_u und Z_o wegen der Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln oder Düngern Gewässer verunreinigt, so legen die Kantone die zum Schutz des Wassers erforderlichen Massnahmen fest. Als solche gelten beispielsweise:

- a. Verwendungseinschränkungen für Pflanzenschutzmittel und für Dünger, welche die Kantone nach den Anhängen 2.5 Ziffer 1.1 Absatz 4 und 2.6 Ziffer 3.3.1 Absatz 3 ChemRRV²⁶ festlegen;

Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 2

² Für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern gelten die Anhänge 2.4 Ziffer 1, 2.5 und 2.6 ChemRRV.

Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 2

² Für die Verwendung von Holzschutzmitteln, Pflanzenschutzmitteln und Düngern gelten die Anhänge 2.4 Ziffer 1, 2.5 und 2.6 ChemRRV.

²⁶ SR 814.81; AS 2005 ...

10. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985²⁷

Anhang 1 Ziff. 71 Abs. 6 erster Satz

⁶ Für Stoffe, die nach Anhang 1.4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005²⁸ zu einem Abbau der Ozonschicht führen und die nicht in der Tabelle unter Ziffer 72 als Stoffe der Klasse 1 klassiert sind, müssen die Emissionen nach Absatz 1 Buchstabe a begrenzt werden. ...

11. Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990²⁹ über Abfälle

Art. 40 Abs. 1 Bst. a

¹ Sonderabfälle dürfen in Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle nur verbrannt werden, wenn sie:

- a. weniger als 50 ppm der in Anhang 1.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005³⁰ (ChemRRV) genannten halogenierten organischen Verbindungen enthalten;

Art. 44 Abs. 2

² Darf der Kompost nach Anhang 2.6 der ChemRRV³¹ nicht abgegeben werden, so muss der Inhaber die Behörde informieren.

12. Verordnung vom 12. November 1986³² über den Verkehr mit Sonderabfällen

Art. 16 Abs. 2 Bst. b und c

² Keine Bewilligung brauchen:

- b. Empfänger, die ausschliesslich gefährliche Stoffe und Zubereitungen entgegennehmen, zu deren Rücknahme sie nach Artikel 22 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000³³ verpflichtet sind;
- c. Empfänger, die ausschliesslich Batterien oder Akkumulatoren entgegennehmen, zu deren Rücknahme sie nach Anhang 2.15 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005³⁴ verpflichtet sind, und die diese Batterien oder Akkumulatoren ausschliesslich zwischenlagern.

27 SR 814.318.142.1
28 SR 814.81; AS 2005 ...
29 SR 814.600
30 SR 814.81; AS 2005 ...
31 SR 814.81; AS 2005 ...
32 SR 814.610
33 SR 813.1
34 SR 814.81; AS 2005 ...

13. Verordnung vom 14. Januar 1998³⁵ über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte

Art. 1 Abs. 3

³ Die Vorschriften der Verordnung vom 12. November 1986³⁶ über den Verkehr mit Sonderabfällen und der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005³⁷ bleiben vorbehalten.

14. Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999³⁸

Art. 2 Abs. 4^{bis}

^{4bis} Für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten, die pathogene, aber nicht gentechnisch veränderte Mikroorganismen enthalten oder sind, gilt die Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005³⁹.

Art. 7 Abs. 2 Bst. a

² Keine Bewilligung ist erforderlich für Freisetzungsversuche:

- a. mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen, deren Inverkehrbringen als Pflanzenschutzmittel, Dünger, pflanzliches Vermehrungsmaterial oder als Biozidprodukt bereits bewilligt worden ist;

Art. 13 Abs. 2 Bst. j und k

² Die Bewilligung wird, je nach Verwendungszweck der Organismen, von einem der folgenden Bundesämter im Rahmen des jeweils massgeblichen Bewilligungsverfahrens erteilt:

Verwendungszweck	Bewilligungsbehörde	massgebliches Bewilligungsverfahren
j. Biozidprodukte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder sind	BAG (Anmeldestelle für Chemikalien)	Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 ⁴⁰
k. alle übrigen Verwendungszwecke	BUWAL	Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999

³⁵ SR 814.620

³⁶ SR 814.610

³⁷ SR 814.81; AS 2005 ...

³⁸ SR 814.911

³⁹ SR 813.12; AS 2005 2821

⁴⁰ SR 813.12; AS 2005 2821

Art. 16 Abs. 3

³ Vorbehalten bleiben entsprechende Bestimmungen über die Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organismen nach der Lebensmittelgesetzgebung, der Heilmittelgesetzgebung, der Chemikaliengesetzgebung und der Gesetzgebung über landwirtschaftliche Produktionsmittel.

Art. 24 Abs. 3

³ Die Bewilligung bzw. Zustimmung auf Grund der Beurteilung der Umweltdaten ist auf höchstens zehn Jahre befristet. Sie wird jeweils für höchstens zehn weitere Jahre verlängert, wenn die zuständige Behörde unter Einbezug allfälliger neuer Erkenntnisse zum Schluss kommt, dass die Anforderungen von Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben b und c weiterhin erfüllt sind.

Art. 28 Abs. 1 Bst. j

¹ Die nachträgliche Kontrolle (Marktüberwachung) wird durchgeführt:

- j. bei Biozidprodukten nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁴¹.

15. Lebensmittelverordnung vom 1. März 1995⁴²

Art. 276 Abs. 4

⁴ Der Bewilligung durch das Bundesamt bedürfen Verfahren zur Aufbereitung und Desinfektion von Trinkwasser.

16. Verordnung vom 1. März 1995⁴³ über Gebrauchsgegenstände

Art. 26 Abs. 3

³ Für die Behandlung von textilen Materialien nach Absatz 1 Buchstabe a dürfen folgende Stoffe nicht verwendet werden:

- a. Arsen und seine Verbindungen;
- b. Blei und seine Verbindungen;
- c. para-Phenylendiamin;
- d. Pikrinsäure.

Art. 30 Abs. 1

¹ Für die Herstellung von Gegenständen nach Artikel 29 dürfen keine Substanzen (Farbstoffe, Pigmente, Lösungsmittel, Weichmacher, Füllstoffe oder Konservie-

⁴¹ SR 813.12; AS 2005 2821

⁴² SR 817.02

⁴³ SR 817.04

rungsmittel) in einer Menge oder in einer Weise verwendet werden, welche die Gesundheit gefährden kann. Die akut-orale Letaldosis der Gesamtrezeptur darf 2000 mg pro Kilogramm Körpergewicht nicht unterschreiten.

Anhang 2 letztes Lemma

Aufgehoben

17. Sömmerungsbeitragsverordnung vom 29. März 2000⁴⁴

Art. 10 Abs. 1 Bst. d vierter Satz

... Für Rückstände aus nichtlandwirtschaftlichen Abwasserreinigungsanlagen mit höchstens 200 Einwohnerwerten und aus nichtlandwirtschaftlichen Abwassergruben ohne Abfluss bleibt Anhang 2.6 Ziffer 3.2.3 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴⁵ vorbehalten.

18. Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001⁴⁶

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Zulassung, das Inverkehrbringen und die Einfuhr von Düngern.

² Die Verordnung gilt nicht:

- a. für Hofdünger, die für den eigenen Betrieb bestimmt sind;
- b. für Dünger, die ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind.

³ Im Übrigen gelten für den Umgang mit Düngern die Bestimmungen der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁴⁷ (ChemV) und des Anhangs 2.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁴⁸ (ChemRRV).

Art. 2 Abs. 1

¹ Dünger dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind und den entsprechenden Anforderungen genügen; dies gilt nicht für Hofdünger, die von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverbraucher abgegeben werden.

⁴⁴ SR 910.133

⁴⁵ SR 814.81; AS 2005 ...

⁴⁶ SR 916.171

⁴⁷ SR 813.11; AS 2005 2721

⁴⁸ SR 814.81; AS 2005 ...

Art. 3 Bst. d

Ein Dünger darf nur zugelassen werden, wenn er:

- d. ausschliesslich Stoffe enthält, die, sofern sie unter die ChemV⁴⁹ fallen, nach dieser eingestuft, beurteilt und angemeldet wurden.

Art. 5 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1, 1^{bis} und 4

² Als Dünger im Sinne dieser Verordnung gelten:

- b. *Recyclingdünger*: Dünger pflanzlicher, tierischer, mikrobieller oder mineralischer Herkunft oder aus der Abwasserreinigung, wie:
 1. *Kompost*: fachgerecht, unter Luftzutritt verrottetes pflanzliches und tierisches Material, das zu Dünge Zwecken, als Bodenverbesserer, als Substrat, als Erosionsschutz, für Rekultivierungen oder für künstliche Kulturerden verwendet wird,
 - 1^{bis}. *Gärgut*: fachgerecht unter Luftabschluss vergärtes pflanzliches und tierisches Material, das zu Dünge Zwecken, als Bodenverbesserer, als Substrat, als Erosionsschutz, für Rekultivierungen oder für künstliche Kulturerden verwendet wird,
 4. *Klärschlamm*: Schlamm in aufbereiteter oder nicht aufbereiteter Form aus der kommunalen Abwasserreinigung, der zu Dünge Zwecken, als Bodenverbesserer, als Substrat, als Erosionsschutz, für Rekultivierungen oder für künstliche Kulturerden verwendet wird;

Art. 15 Bst. e

Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, müssen die Gesuchsunterlagen mindestens folgende Angaben enthalten:

- e. die Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach den Artikeln 8–15 und 39–50 ChemV⁵⁰.

Art. 16 Abs. 1 Bst. h

¹ Wo keine speziellen Anforderungen gestellt werden, müssen die Gesuchsunterlagen mindestens folgende Angaben enthalten:

- h. die Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach den Artikeln 8–15 und 39–50 ChemV⁵¹.

Art. 19 Abs. 4

Aufgehoben

⁴⁹ SR 813.11; AS 2005 2721

⁵⁰ SR 813.11; AS 2005 2721

⁵¹ SR 813.11; AS 2005 2721

Art. 20 Bst. g

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- g. die Einstufung und Kennzeichnung des Düngers nach den Artikeln 8–15 und 39–50 ChemV⁵².

Gliederungstitel vor Artikel 21a

Kapitel 3a: Anforderungen an Dünger für die Abgabe

Art. 21a

¹ Düngern dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden beigegeben werden.

² Das Bundesamt kann auf Antrag Ausnahmen gewähren für die Beigabe von Nitrifikationshemmern, die als Mittel zur Beeinflussung biologischer Vorgänge im Boden eingesetzt werden sollen, zu stickstoffhaltigen Mineraldüngern; die Ausnahme wird nur gewährt, wenn die Verwendung solcher Gemische die Bodenfruchtbarkeit nicht gefährden kann.

Art. 23 Abs. 1, 2 und 4

¹ Das Departement bezeichnet die Düngertypen der Düngerliste gemäss Artikel 7, die nach Artikel 160 Absatz 7 LwG eingeführt werden dürfen.

² Düngertypen gemäss Absatz 1 dürfen nur in der Originalverpackung, wie sie der Hersteller oder Inverkehrbringer im Herkunftsland auf den Markt bringt, eingeführt und in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Die Vorschriften von Artikel 24 müssen dabei erfüllt sein.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 3 und 6

³ Gebrauchsanweisungen, Vorschriften über die Verwendbarkeit des Düngers und Auflagen zu seiner Verwendung müssen direkt auf der Verpackung angebracht oder auf einem separaten beigelegten Blatt aufgeführt sein.

⁶ *Aufgehoben*

Art. 24a Gebrauchsanweisungen

¹ Die Gebrauchsanweisung muss enthalten:

- a. eine Dosierungsvorschrift mit der Angabe der Menge, die für die gewünschte Wirkung erforderlich und ausreichend ist;
- b. Angaben über die Lagerung, Unschädlichmachung und Beseitigung;

⁵² SR 813.11; AS 2005 2721

- c. den Hinweis, dass das Erzeugnis bei nicht fachgerechter Verwendung die Fruchtbarkeit des Bodens gefährden, den Zustand der Gewässer und der Luft beeinträchtigen oder die Qualität der Pflanzen nachteilig beeinflussen kann;
- d. die Angabe, welche Verwendungen, insbesondere nach Anhang 2.6 ChemRRV⁵³, verboten sind.

² Werden Kompost, Gärgut oder Presswasser abgegeben, so gilt der Lieferschein nach Anhang 2.6 Ziffer 2.3.1 ChemRRV oder die Sackaufschrift als Gebrauchsanweisung, wenn sie die Angaben nach Absatz 1 enthalten.

³ Wird Hofdünger von einem Betrieb mit Nutztierhaltung direkt an den Endverbraucher abgegeben (beispielsweise mittels Abnahmeverträgen), so gelten die Grundlagen der eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten für die Düngung als Gebrauchsanweisung.

⁴ Wird Hofdünger in Säcken abgegeben, so gelten als Gebrauchsanweisung die für den jeweiligen Abnehmer anwendbaren Düngungsempfehlungen. Es muss eine Sackaufschrift angebracht werden, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a. alle Angaben nach Absatz 1;
- b. die Nutztierart, von welcher der Hofdünger stammt;
- c. das Gewicht;
- d. den Gehalt an Trockensubstanz und organischer Substanz;
- e. den Gehalt an Gesamtstickstoff, Phosphor und Kalium.

Art. 30 Abs. 1 und 3

¹ Das Bundesamt holt vor der Zulassung die Stellungnahmen der betroffenen Bundesstellen ein. Deren Mitwirkung richtet sich nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵⁴.

³ Das Bundesamt und die Anmelde- sowie die Beurteilungsstellen nach der ChemV⁵⁵ stellen einander, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, die Daten zur Verfügung, die sie im Rahmen dieser Verordnung, der ChemV oder anderer Erlasse, die den Schutz des Menschen oder der Umwelt vor Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln, erhoben haben. Sie können zu diesem Zweck automatisierte Abrufverfahren einrichten.

Art. 30a Befugnisse des Bundesamtes

¹ Das Bundesamt kann:

- a. über die begriffliche Zuordnung von Düngern entscheiden;

⁵³ SR 814.81; AS 2005 ...

⁵⁴ SR 172.010

⁵⁵ SR 813.11; AS 2005 2721

- b. Methoden für die Entnahme, Aufbereitung und Analyse von Proben sowie für die Berechnung und Auswertung der Ergebnisse erarbeiten und veröffentlichen;
- c. die Stellen, welche Dünger untersuchen, anerkennen und beraten;
- d. der Fachberatung nach Artikel 21 ChemRRV⁵⁶ Unterlagen über die Verwendung von Düngern zur Verfügung stellen.

² Es kann die Abgabe von Kompost, Gärgut oder Presswasser, welche die Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1 Absatz 1 ChemRRV um höchstens 50 Prozent überschreiten, für eine beschränkte Dauer bewilligt, wenn:

- a. die Überschreitung der Grenzwerte ausnahmsweise oder während längstens sechs Monaten erfolgt; oder
- b. die kantonale Behörde einen entsprechenden Antrag stellt und im Einzugsgebiet der betreffenden Anlage für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen sorgt.

³ Erteilt es eine Bewilligung nach Absatz 2, so schränkt es die Abgabemenge so ein, dass die Schadstofffracht des Komposts, des Gärguts oder des Presswassers pro Hektare nicht grösser ist als bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2.1 Absatz 1 ChemRRV.

⁴ Das Bundesamt und die anerkannten Untersuchungsstellen nach Absatz 1 Buchstabe c können bei den Herstellern von Düngern, namentlich bei den Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, sowie am Ort der Düngung jederzeit Proben nehmen.

Art. 32 Abs. 2

² Es legt die erlaubten Abweichungen des gemessenen Wertes vom Gehalt an wertbestimmenden und wertvermindernden Stoffen (Toleranzen) fest. Davon ausgenommen sind die Grenz- und Richtwerte nach Anhang 2.6 Ziffer 2.2 sowie Ziffer 5.1 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV⁵⁷.

19. Futtermittel-Verordnung vom 26. Mai 1999⁵⁸

Art. 26 Abs. 2 und 3

² Beim Vollzug von Vorschriften über Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, leitet und koordiniert das Bundesamt das Verfahren unter Beizug des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Das Bundesamt entscheidet mit Zustimmung des BUWAL und des BAG.

⁵⁶ SR 814.81; AS 2005 ...

⁵⁷ SR 814.81; AS 2005 ...

⁵⁸ SR 916.307

³ Beim Vollzug von Vorschriften über andere als in Absatz 1 aufgeführte Futtermittel richtet sich die Mitwirkung des BUWAL nach den Artikeln 62a und 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁵⁹.

20. Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995⁶⁰

Art. 74 Abs. 1

¹ Für die amtlich angeordneten Desinfektionen dürfen nur Mittel angewandt werden, die nach der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005⁶¹ in Verkehr gebracht werden dürfen.

21. Waldverordnung vom 30. November 1992⁶²

Art. 25

Die ausnahmsweise Verwendung von umweltgefährdenden Stoffen im Wald richtet sich nach der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005⁶³.

Art. 26 und 27

Aufgehoben

Art. 29 Bst. b

Die Kantone bekämpfen die Auswirkungen von Waldschäden durch:

- b. das Entrinden oder das Behandeln von Holz, von dem eine besondere Gefahr der Ausbreitung von Schädlingen oder Krankheiten ausgeht, mit Pflanzenschutzmitteln im Sinne der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 18. Mai 2005⁶⁴ am Schlagort, wenn es ausnahmsweise nicht auf geeignete Plätze geführt werden kann;

22. Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000⁶⁵

Art. 1 Verhältnis zur Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung

¹ Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände sind ungeachtet der gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Eigenschaften der in ihnen enthaltenen Stoffe, ausschliesslich nach den Vorschriften dieser Verordnung zu verpacken und zu kennzeichnen; ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände zur Erzeugung

⁵⁹ SR 172.010

⁶⁰ SR 916.401

⁶¹ SR 813.12; AS 2005 2821

⁶² SR 921.01

⁶³ SR 814.81; AS 2005 ...

⁶⁴ SR 916.161; AS 2005 ...

⁶⁵ SR 941.411

giftiger Gase, Nebel oder Stäube. Die Vernichtung und die Entsorgung richten sich nach den Artikeln 107–109 dieser Verordnung.

² Die Vorschriften der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁶⁶ und der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991⁶⁷ bleiben vorbehalten.

III

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

18. Mai 2005

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁶⁶ SR 813.11; AS 2005 2721

⁶⁷ SR 814.012